

# Nutzungsordnung für die Reformationsgeschichtliche Forschungsbibliothek

## Übersicht

### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Forschungsbibliothek

### II. Allgemeine Nutzungsbestimmungen

- § 3 Anmeldung und Zulassung zur Nutzung, Nutzergruppen, Beendigung des Nutzungsverhältnisses
- § 4 Speicherung von personenbezogenen Daten
- § 5 Verhalten in der Forschungsbibliothek
- § 6 Urheber- und Persönlichkeitsrechte
- § 7 Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht
- § 8 Kontrollen, Fundsachen, Hausrecht
- § 9 Reproduktionen
- § 10 Öffnungszeiten
- § 11 Haftung der Forschungsbibliothek
- § 12 Auslagen, Entgelte, Pfand

### III. Nutzung innerhalb der Forschungsbibliothek

- § 13 Allgemeines
- § 14 Auskunft
- § 15 Nutzung im Lesesaal und Freihandbereich
- § 16 Nutzung von Handschriften, alten Drucken und Sonderbeständen
- § 17 Nutzung von technischen Einrichtungen
- § 18 Zutritt zum Magazin

### IV. Ausleihe außer Haus

- § 19 Allgemeine Ausleihbestimmungen
- § 20 Ausleihvorgang
- § 21 Leihfristen, Fristverlängerungen, Rückforderungen
- § 22 Rückgabe
- § 23 Mahnungen und Säumnis
- § 24 Vormerkungen

### V. Fernleihverkehr

- § 25 Nehmende Fernleihe
- § 26 Gebende Fernleihe

### VI. Sonstige Bestimmungen

- § 28 Ausschluss von der Nutzung
- § 29 Ergänzung der Nutzungsordnung

### I. Allgemeines

Die Reformationsgeschichtliche Forschungsbibliothek ist eine als Gesellschaft bürgerlichen Rechts organisierte, öffentlich zugängliche Bibliothek.

Ihre Gesellschafter sind

- die Union Evangelischer Kirchen in der EKD, vertreten durch das Evangelische Predigerseminar Wittenberg,
- die Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt,
- die Stiftung LEUCOREA – Stiftung öffentlichen Rechts an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, vertreten durch die Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt.

Die Nutzungsordnung wurde von den Gesellschaftern mit Wirkung zum 19.10.2018 in Kraft gesetzt und am 12.06.2019 geändert.

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für die Reformationsgeschichtliche Forschungsbibliothek (im Folgenden Forschungsbibliothek) in der Lutherstadt Wittenberg.

#### § 2 Zweck der Forschungsbibliothek

(1) Die Forschungsbibliothek führt Bibliotheks- und Archivbestände insbesondere Wittenberger Einrichtungen, die für die reformationshistorische Forschung und Lehre bedeutsam sind, räumlich im Schloss Wittenberg zusammen und stellt sie dort der wissenschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Die Forschungsbibliothek erbringt darüber hinaus Dienstleistungen für die Erforschung der Geschichte und Kultur der Reformation unter Einschluss der Rezeptions- und Wirkungsgeschichte. Auf diesen Feldern regt sie Forschungen an und unterstützt wissenschaftliche Vorhaben. Zudem dient sie dem Lehrbetrieb am Evangelischen Predigerseminar Wittenberg und unterstützt die Ausstellungs- und Forschungsarbeit der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt sowie der Stiftung LEUCOREA. Die

Forschungsbibliothek ist ferner Ort der Begegnung von wissenschaftlicher Forschung und akademischer Lehre einerseits sowie schulischer Bildung und interessierter Öffentlichkeit andererseits.

(2) Die Forschungsbibliothek erfüllt diese Zwecke, indem sie

- a) ihre Bestände katalogisiert und für die wissenschaftliche Nutzung erschließt,
- b) ihre Bestände zur Nutzung in ihren Räumen bereitstellt,
- c) Bestände, die dafür geeignet sind, zur Nutzung außerhalb der Forschungsbibliothek ausleiht,
- d) Reproduktionen aus eigenen Beständen herstellt und die Bereitstellung von Reproduktionen aus anderen Bibliotheken vermittelt,
- e) Werke im Fernleihverkehr beschafft und für den Fernleihverkehr zur Verfügung stellt,
- f) aufgrund ihrer Bestände und Informationsmittel Auskünfte erteilt,
- g) Informationen aus Datenbanken vermittelt,
- h) Öffentlichkeitsarbeit leistet, insbesondere durch Führungen, Vorträge, Tagungen, Ausstellungen und Medieninformationen,
- i) Veröffentlichungen herausgibt,
- j) Forschungsprojekte anregt, unterstützt oder durchführt.

(3) Art und Umfang der Leistungen richten sich nach den personellen, sachlichen und technischen Möglichkeiten.

## II. Allgemeine Nutzungsbestimmungen

### § 3 Anmeldung und Zulassung zur Nutzung, Nutzergruppen, Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Die Forschungsbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Die Nutzung der Forschungsbibliothek setzt die Anmeldung und Zulassung voraus.

(2) Die Anmeldung ist grundsätzlich persönlich vorzunehmen. Dabei sind gültige Ausweisdokumente vorzulegen. Sind Wohnsitz und Wohnanschrift aus diesen Dokumenten nicht ersichtlich, so ist zusätzlich ein entsprechender amtlicher Nachweis vorzulegen.

(3) Die Anmeldung zur Nutzung durch juristische Personen, Behörden, Firmen und Institute oder Organisationseinheiten einer Hochschule muss durch eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter erfolgen. Die Forschungsbibliothek kann den Nachweis der Zeichnungsberechtigung und die Hinterlegung von Unterschriftsproben der Zeichnungsberechtigten verlangen.

(4) Mit der Anmeldung wird diese Nutzungsordnung anerkannt.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung zur Nutzung trifft die Bibliotheksleitung.

(6) Die Zulassung zur Nutzung erfolgt durch die Aushändigung eines Nutzungsausweises, der Eigentum der Forschungsbibliothek bleibt und nicht übertragbar ist.

(7) Die Zulassung zur Nutzung kann zeitlich befristet und unter Bedingungen erteilt werden.

(8) Die Zulassung kann von der schriftlichen Zustimmung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters und/oder von einer selbstschuldnerischen Bürgschaft abhängig gemacht werden.

(9) Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere Name und Anschrift und der ggf. hinterlegten E-Mail-Adresse, sind der Forschungsbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die der Forschungsbibliothek aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, tragen die Nutzerin bzw. der Nutzer.

(10) Die Forschungsbibliothek kann die Nutzerinnen und Nutzer verschiedenen Nutzergruppen zuordnen, deren Nutzungsmöglichkeiten unterschiedlich gestaltet sein können.

(11) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind alle aus der Forschungsbibliothek entliehenen Werke sowie der Nutzungsausweis zurückzugeben. Ausstehende Verpflichtungen sind zu begleichen. Unerfüllte Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses bestehen.

### § 4 Speicherung von personenbezogenen Daten

(1) Die Forschungsbibliothek erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In der Regel werden folgende Daten erfasst:

a) Daten von Nutzerinnen und Nutzern (insbesondere Namen und Anschrift, ggfs. Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nutzungsausweisnummer, Zulassungsdatum, Ablauf der Nutzungsberechtigung, Änderungsdatum, Zuordnung zu einer Nutzergruppe),

b) Daten über Nutzungen und Nutzungsbeschränkungen (insbesondere Ausleihdatum, Leihfristen, Datum von Fristverlängerungen, Rückgabedatum, Vormerkungen und Bestellungen mit Datum, Entstehungsdatum und Betrag von Entgelten, Ersatzleistungen und Auslagen, Sperrvermerke, Anzahl der gegenwärtigen Mahnungen, Widerspruchsverfahren, Ausschluss von der Nutzung).

(2) Nutzungsdaten nach Absatz 1 Buchstabe b) werden ein Jahr nach ihrer Erledigung gelöscht, soweit nicht gesetzliche Nachweispflichten eine längere Speicherung erfordern.

(3) Personendaten von Nutzerinnen und Nutzern werden spätestens ein Jahr nach dem Ende des Nutzungsverhältnisses gelöscht, soweit nicht ge-

setzliche Nachweispflichten eine längere Speicherung erfordern. Das Nutzungsverhältnis endet in diesem Sinn nicht vor Erfüllung aller ausstehenden Forderungen.

#### **§ 5 Verhalten in der Forschungsbibliothek**

(1) Nutzerinnen und Nutzer haben sich stets so zu verhalten, dass der Betrieb der Forschungsbibliothek nicht gestört wird. Sie sind verpflichtet, die Ordnungen der Forschungsbibliothek zu beachten. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Mäntel, Jacken und ähnliche Kleidungsstücke, Hüte, Schirme, Taschen (auch Computertaschen) und sonstige Behältnisse, die geeignet sind, Bibliotheksgut aufzunehmen, sind im Garderobenbereich einzuschließen oder beim Bibliothekspersonal in Verwahrung zu geben.

(3) Fotografien sowie Bild-, Film- und Tonaufnahmen aller Art dürfen in der Forschungsbibliothek nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung angefertigt werden.

(4) In den Räumen der Forschungsbibliothek ist Ruhe zu wahren. Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet.

(5) Tiere dürfen nicht in die Forschungsbibliothek mitgebracht werden. Ausnahmegenehmigungen können für Assistenzhunde erteilt werden. Die Bibliotheksleitung entscheidet auf Antrag über Ausnahmegenehmigungen.

(6) Die Forschungsbibliothek kann die Nutzung von Computern, Telefonen, mobilen Endgeräten oder anderen Geräten untersagen oder auf besondere Arbeitsplätze beschränken.

#### **§ 6 Urheber- und Persönlichkeitsrechte**

(1) Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, die in elektronischer Version angebotene Literatur nur für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch zu nutzen, sie nicht systematisch herunterzuladen, sie weder weiter zu versenden noch gewerblich zu nutzen und keine der ggfs. zusätzlich von der Forschungsbibliothek festgesetzten Nutzungsbeschränkungen zu verletzen.

(2) Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, Persönlichkeitsrechte Dritter, soweit sie durch die Nutzung und Weiterverarbeitung des durch die Forschungsbibliothek angebotenen oder vermittelten Informationsangebots berührt sein können, zu beachten.

#### **§ 7 Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht**

(1) Bibliotheksgut ist stets mit Sorgfalt zu behandeln. Nicht gestattet sind insbesondere das Be- und Hineinschreiben, An- und Unterstreichen, Markieren, Bekleben, Anheften sowie Durchpau- sen.

(2) Nutzerinnen und Nutzer haben bei Empfang eines Werkes dessen Zustand und Vollständigkeit zu prüfen und vorhandene Schäden dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen.

(3) Wer ein Werk verliert oder beschädigt oder wer sonstige Arbeitsmittel oder Gegenstände der Forschungsbibliothek beschädigt, hat Schadenersatz zu leisten. Die Forschungsbibliothek bestimmt die Art des Schadenersatzes nach billigem Ermessen. Sie kann von der Nutzerin bzw. dem Nutzer insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf Kosten der Nutzerin bzw. des Nutzers ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Werk oder eine Reproduktion beschaffen, eine Reparatur veranlassen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen.

(4) Der Verlust eines Nutzungsausweises ist der Forschungsbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(5) Für Schäden, die der Forschungsbibliothek durch missbräuchliche Verwendung des Nutzungsausweises entstehen, haftet die Nutzerin bzw. der Nutzer.

#### **§ 8 Kontrollen, Fundsachen, Hausrecht**

(1) Alle bei Betreten der Bibliothek mitgeführten Bücher, Zeitschriften und andere Medien sind dem Bibliothekspersonal an der Information im Lesesaal deutlich erkennbar vorzuzeigen. Das Bibliothekspersonal ist befugt, den Inhalt von mitgeführten Aktenmappen, Taschen und anderen Behältnissen vor Verlassen der Bibliothek zu kontrollieren.

(2) Dem Bibliothekspersonal sind auf Verlangen ein amtlicher Ausweis und der Nutzungsausweis vorzulegen.

(3) In der Forschungsbibliothek gefundene oder aus nicht fristgerecht geräumten Schließfächern entnommene Gegenstände werden gemäß § 965 BGB behandelt.

(4) Die Leitung der Forschungsbibliothek übt das Hausrecht aus. Sie kann Bibliotheksbedienstete mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen.

#### **§ 9 Reproduktionen**

(1) Die Forschungsbibliothek kann auf Antrag Digitalisate, Fotokopien und andere Reproduktionen aus ihren Beständen herstellen oder aus dem von ihr vermittelten Bibliotheksgut anfertigen lassen, soweit gesichert ist, dass die Werke dadurch nicht beschädigt werden. Für die Einhaltung der Urheber- und Persönlichkeitsrechte und sonstiger Rechte Dritter beim Gebrauch dieser Reproduktionen sind die Nutzerinnen und Nutzer allein verantwortlich.

(2) Vervielfältigungen aus Handschriften, alten Drucken oder Sonderbeständen dürfen nur von der Forschungsbibliothek oder mit ihrer Einwilligung angefertigt werden. Die Forschungsbibliothek bestimmt die Art der Vervielfältigung. Sie kann eine Vervielfältigung ablehnen oder einschränken,

wenn konservatorische Bedenken oder andere Gründe entgegenstehen.

(3) Die Überlassung von Vervielfältigungs- und Nutzungsrechten an Reproduktionen ist in der Regel für den persönlichen wissenschaftlichen Gebrauch bestimmt. Nutzungen, die darüber hinausgehen oder gewerblichen Zwecken dienen, bedürfen der besonderen Vereinbarung. Die von der Forschungsbibliothek festgelegten Zitationsregeln sind einzuhalten.

(4) Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte dürfen ohne schriftliche Genehmigung der Forschungsbibliothek nicht auf Dritte übertragen werden.

(5) Werden Vervielfältigungen von Bibliotheksgut durch Nutzerinnen oder Nutzer selbst erstellt, so sind der Forschungsbibliothek auf Verlangen unentgeltlich Kopien und Nutzungsrechte zu überlassen.

(6) Von jeder Veröffentlichung, die auf Handschriften, alten Drucken oder Sonderbeständen der Forschungsbibliothek beruht, ist ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich sofort nach Erscheinen an die Forschungsbibliothek abzuliefern. Sonderregelungen in Einzelfällen bleiben der Forschungsbibliothek vorbehalten.

#### **§ 10 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden von der Bibliotheksleitung festgesetzt und durch Aushang sowie auf der Website der Forschungsbibliothek bekannt gegeben.

#### **§ 11 Haftung der Forschungsbibliothek**

(1) Die Forschungsbibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Forschungsbibliothek mitgebracht werden, sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Für Gegenstände, die aus den vorhandenen Aufbewahrungseinrichtungen abhanden kommen, haftet die Forschungsbibliothek nur, wenn sie ein Verschulden trifft. Für Geld, Wertsachen und Kostbarkeiten wird nicht gehaftet.

(2) Die Forschungsbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Bibliotheksleistungen entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die durch Nutzung von Datenträgern, Datenbanken oder elektronischen Netzen der Forschungsbibliothek verursacht werden.

#### **§ 12 Auslagen, Entgelte, Pfand**

(1) Die Erhebung von Entgelten sowie die Erstattung von Auslagen richten sich nach dem Entgeltverzeichnis der Forschungsbibliothek.

(2) Die Bestellung von Reproduktionen, die Ausleihe von Werken für Ausstellungen oder ihre Nutzung zu Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen und andere besondere Einrichtungen und Dienstleistungen der Forschungsbibliothek

verpflichtet Nutzerinnen bzw. Nutzer zur Zahlung der durch den Aushang bekannt gegebenen Entgelte.

(3) Für die Bereitstellung von Schlüsseln zu Garderobenschränken, Schließfächern und anderen Nutzungseinrichtungen der Forschungsbibliothek kann ein Pfand in angemessener Höhe erhoben werden. Müssen wegen des Verlustes von Schlüsseln Schlösser oder Schlüssel ersetzt werden, so hat die dafür verantwortliche Nutzerin bzw. der dafür verantwortliche Nutzer die hieraus resultierenden Kosten zu tragen.

### **III. Nutzung innerhalb der Forschungsbibliothek**

#### **§ 13 Allgemeines**

(1) Mit der Nutzung der bibliothekarischen Einrichtungen und Dienstleistungen verpflichten sich Nutzerinnen und Nutzer zur Beachtung der entsprechenden Bestimmungen der Nutzungsordnung.

(2) Der Zutritt zur Bibliothek kann von der Vorlage eines Nutzungsausweises abhängig gemacht werden.

#### **§ 14 Auskunft**

(1) Das Bibliothekspersonal erteilt aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationsmittel im Rahmen der personellen und technischen Möglichkeiten mündliche und schriftliche Auskunft. Soweit darüber hinaus im Auftrag der Nutzerinnen und Nutzer andere Informationsdienste in Anspruch genommen werden, sind der Forschungsbibliothek die dadurch entstehenden Auslagen zu ersetzen.

(2) Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte wird nicht übernommen.

(3) Die Schätzung des Wertes von Büchern, Handschriften und anderer Medien gehört nicht zu den Aufgaben der Forschungsbibliothek.

#### **§ 15 Nutzung im Lesesaal und Freihandbereich**

(1) Alle im Lesesaal und Freihandbereich aufgestellten und ausgelegten Werke können dort benutzt werden.

(2) Lesesaalplätze dürfen nicht ohne Rücksprache mit dem Bibliothekspersonal vorbelegt werden. Wer den Lesesaal verlässt und nicht am selben Tag zurückkehrt, muss seinen Platz räumen. Dauerhaft belegte, aber unbesetzte Plätze können von den Bibliotheksbediensteten abgeräumt und neu vergeben werden. Auf Anfrage und im Rahmen vorhandener Kapazitäten ist es möglich, sich im Lesesaal zeitweilig einen Arbeitsplatz reservieren zu lassen. Anspruch auf eine Reservierung besteht nicht.

(3) Aus dem Handapparat oder dem Freihandbestand entnommene Werke sind nach Gebrauch an

der Information im Lesesaal vorzulegen. Die Rückordnung in das Regalsystem erfolgt in der Regel durch das Bibliothekspersonal.

(4) Alle in den Magazinräumen aufgestellten Werke können zur Nutzung in den Lesesaal bestellt werden, sofern konservatorische Gründe dem nicht entgegenstehen. Auch Werke aus dem Besitz anderer Bibliotheken können im Lesesaal der Forschungsbibliothek genutzt werden. Sie sind an der Information im Lesesaal in Empfang zu nehmen und dort auch wieder abzugeben. Werden Werke, die für die Nutzung im Lesesaal bereitgestellt sind, länger als fünf Tage nicht benutzt, kann die Forschungsbibliothek diese Werke zurück ins Magazin bringen oder anderen Nutzerinnen und Nutzern bereitstellen.

#### **§ 16 Nutzung von Handschriften, alten Drucken und Sonderbeständen**

(1) Handschriften, alte Drucke und Sonderbestände dürfen nur unter Angabe des Zwecks und in den von der Forschungsbibliothek für die Nutzung bestimmten Räumen benutzt werden. Die für die Erhaltung dieser Bestände notwendigen Sicherheitsvorkehrungen und Nutzungsaufgaben sind zu beachten.

(2) Die Bibliothek kann zeitgenössische Handschriften und Autographen, insbesondere Nachlässe, zum Schutz von Persönlichkeitsrechten oder zur Wahrung von Vertragsvereinbarungen auch über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus für einen angemessenen Zeitraum von der Nutzung ausnehmen.

#### **§ 17 Nutzung von technischen Einrichtungen**

(1) Die Forschungsbibliothek stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten technische Geräte zur Nutzung von Online-Ressourcen und elektronischen Informationsträgern zur Verfügung.

(2) Vor und während des Gebrauchs erkannte Mängel sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen.

(3) Stellt die Forschungsbibliothek Nutzerinnen oder Nutzern Internetzugang an bibliothekseigenen Rechnern zur Verfügung, so darf dieser Zugang ausschließlich für die Recherche und Bestellung von Literatur und anderen bibliothekarischen Medien, für die Verwaltung des Nutzungskontos sowie den Zugriff auf wissenschaftlichen Zwecken dienenden Online-Ressourcen genutzt werden. Bei Fehlverhalten kann Nutzerinnen und Nutzern der Zugang zum Internet in den Räumen der Forschungsbibliothek untersagt, beschränkt oder an Auflagen gebunden werden.

(4) Die Forschungsbibliothek kann in ihren Räumen Zugang zu einem Gäste-W-LAN-Netz gewähren. Hierfür gelten besondere Regelungen, mit denen sich Nutzerinnen und Nutzer vor der Zugangsge-

währung einverstanden erklären müssen. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines W-LAN-Netz Zuganges durch die Forschungsbibliothek besteht nicht.

#### **§ 18 Zutritt zum Magazin**

Die Magazinräume sind nicht öffentlich zugänglich.

### **IV. Ausleihe außer Haus**

#### **§ 19 Allgemeine Ausleihbestimmungen**

(1) Die in der Forschungsbibliothek vorhandenen Werke können zur Nutzung außerhalb der Forschungsbibliothek ausgeliehen werden. Ausgenommen sind grundsätzlich:

a) der Präsenzbestand des Handapparates und der Diensträume,

b) Handschriften und Autographen,

c) Druckwerke von besonderem Wert und Alter, insbesondere solche, die vor 1900 entstanden sind,

d) Sammelmappen und Loseblattsammlungen,

e) Tafelwerke, Karten, Atlanten.

(2) Die Bibliotheksleitung kann weitere Werke von der Entleiher ausnehmen oder ihre Entleiher einschränken. Sie kann insbesondere einzelne Werke oder Literaturgruppen befristet für die Ausleiher sperren oder, falls ausgeliehen, sofort zurückfordern.

(3) Für Präsenzbestände kann die Leitung der Forschungsbibliothek besondere Bedingungen für eine Kurzausleiher, z. B. über Nacht oder über das Wochenende, festlegen.

(4) Die Ausgabe häufig verlangter Werke kann auf den Lesesaal beschränkt werden.

(5) Die Forschungsbibliothek ist berechtigt, die Anzahl der individuellen Bestellungen oder gleichzeitig entliehenen Bände zu beschränken.

(6) Bei Werken, die für die uneingeschränkte Nutzung nicht geeignet sind, kann das Entleihen vom Nachweis eines wissenschaftlichen oder beruflichen Zwecks abhängig gemacht werden.

(7) Die gewünschten Werke haben Nutzerinnen und Nutzer in der Regel persönlich an der Information im Lesesaal der Forschungsbibliothek in Empfang zu nehmen. Die Abholung durch Dritte bedarf einer Bevollmächtigung. Die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer bestehen auch bei einer Abholung durch Dritte unverändert fort.

#### **§ 20 Ausleihvorgang**

(1) Die Ausleiher erfolgt mittels der bei der Anmeldung der Nutzerin bzw. dem Nutzer zugeordneten Ausweisnummer. Bis zur Einführung einer elektronischen Bestellfunktion erfolgt die Bestellung durch einen Bestellschein. Nach Einführung eines elektronischen Ausleihsystems sind die darin erfassten Werke elektronisch zu bestellen, die nicht erfassten weiterhin mit einem Bestellschein.

(2) Bis zur Einführung eines elektronischen Ausleihsystems gilt ein Ausleihvorgang als vollzogen, sobald das Werk übergeben und die Übergabe in der Leihkartei vermerkt ist. Nach Einführung eines elektronischen Ausleihsystems gilt der Ausleihvorgang mit der elektronischen Ausleihverbuchung und der Aushändigung des Werkes an die Nutzerin bzw. den Nutzer als vollzogen. Nutzerinnen und Nutzer haften von diesem Zeitpunkt bis zur Rückgabe für das Werk.

(3) Für die Ausleihe bestellte und vorgemerkte Werke werden in der Regel nicht länger als fünf Tage bereitgehalten.

(4) Entlehene Werke dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

### **§ 21 Leihfristen, Fristverlängerungen, Rückforderungen**

(1) Die Leihfrist beträgt in der Regel 28 Tage. Die Forschungsbibliothek kann entsprechend den Erfordernissen des Nutzungsdienstes eine andere Frist festsetzen.

(2) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn das Werk nicht von anderer Seite benötigt wird und die Entleiherin oder der Entleiher den Verpflichtungen der Forschungsbibliothek gegenüber nachgekommen ist. Entsprechend den Erfordernissen des Nutzungsdienstes können Fristverlängerungen verweigert werden. Anträge auf Fristverlängerungen sind vor Ablauf der Leihfrist zu stellen.

(3) Die Bibliotheksleitung setzt eine Begrenzung der Anzahl der Leihfristverlängerungen fest. Bei der Fristverlängerung kann die Forschungsbibliothek die Vorlage des ausgeliehenen Werkes verlangen. Eine Verlängerung über die Gültigkeitsdauer der Zulassung der Nutzung hinaus wird nicht gewährt.

(4) Die Forschungsbibliothek kann ein Werk vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn es zu dienstlichen Zwecken benötigt wird. Sie kann zum Zweck einer Revision eine Rückgabe aller Werke anordnen.

(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesellschaftereinrichtungen, Vikarinnen und Vikaren des Evangelischen Predigerseminars Wittenberg, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten der Forschungsbibliothek kann benötigte Literatur mehrmals verlängert oder von vornherein eine längere Leihfrist eingeräumt werden.

### **§ 22 Rückgabe**

Ausgeliehene Werke sind der Forschungsbibliothek vor Ablauf der Leihfrist zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als erfolgt, wenn die Rücknahme schriftlich vermerkt oder in einem elektronischen Ausleihsystem verbucht wurde. Die Pflicht zur Ausstel-

lung einer Rückgabequittung durch die Forschungsbibliothek besteht nicht.

### **§ 23 Mahnungen und Säumnis**

(1) Wer die Leihfrist überschreitet, ohne rechtzeitig ihre Verlängerung beantragt zu haben, wird schriftlich oder per E-Mail unter Fristsetzung gemahnt. Bei Nichteinhaltung der gesetzten Frist ergeht eine zweite Mahnung. Wird die in ihr gesetzte Rückgabefrist nicht eingehalten, so ergeht schriftlich eine dritte Mahnung unter Fristsetzung von 14 Tagen gegen Zustellungsnachweis. Die Forschungsbibliothek weist auf die rechtlichen Folgen bei Nichteinhaltung der Frist hin (§ 23 Absatz 6). Wird eine E-Mail-Adresse hinterlegt, ist die Forschungsbibliothek berechtigt, den erforderlichen Schriftverkehr einschließlich der ersten und der zweiten Mahnung per E-Mail abzuwickeln.

(2) Mit der Ausfertigung des Mahnschreibens oder der Absendung der E-Mail entsteht eine Pflicht der Nutzerin bzw. des Nutzers zur Übernahme der in der Entgeltordnung festgesetzten Beträge für Mahnungen.

(3) Solange Nutzerinnen und Nutzer der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Werke nicht nachkommen oder geschuldete Entgelte nicht entrichten, kann die Forschungsbibliothek die Ausleihe weiterer Werke und die Verlängerung der Leihfrist versagen.

(4) Wird auf die dritte Mahnung das entlehene Werk nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen zurückgegeben, so kann die Forschungsbibliothek

- a) das Buch aus der Wohnung der säumigen Nutzerin bzw. des säumigen Nutzers abholen lassen, wobei die der Forschungsbibliothek dadurch entstehenden Kosten von der säumigen Nutzerin bzw. von dem säumigen Nutzer zu tragen sind,
- b) eine Ersatzbeschaffung durchführen oder Wertersatz verlangen.

### **§ 24 Vormerkungen**

(1) Verliehene Werke können zur Entleihe oder Nutzung im Lesesaal vorgemerkt werden.

(2) Die Forschungsbibliothek kann die Zahl der Vormerkungen auf dasselbe Buch und die Anzahl der Vormerkungen pro Nutzerin oder Nutzer begrenzen.

(3) Auskunft darüber, wer ein Werk entliehen hat, wird nicht erteilt.

## **V. Fernleihverkehr**

### **§ 25 Nehmende Fernleihe**

(1) Die Forschungsbibliothek nimmt am Fernleihverkehr des „Gemeinsamen Bibliotheksverbund der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt,

Schleswig-Holstein, Thüringen und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (GBV)“ teil. Werke, die am Ort nicht vorhanden sind, können durch die Vermittlung der Forschungsbibliothek im Rahmen dieses Leihverkehrs bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden. Die Entleihung erfolgt nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Leihverkehrsordnung für die Bundesrepublik Deutschland, nach internationalen Vereinbarungen und zu den besonderen Bedingungen der verleihenden Bibliothek.

(2) Die Fernleihbestellung und damit zusammenhängende Anträge, beispielsweise auf Fristverlängerung oder Ausnahmegenehmigung, sind über die vermittelnde Bibliothek zu leiten. Anträge auf Fristverlängerung sollen sich auf Ausnahmefälle beschränken.

#### **§ 26 Gebende Fernleihe**

Die Forschungsbibliothek stellt ihre Bestände nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Leihverkehrsordnung für die Bundesrepublik Deutschland dem auswärtigen Leihverkehr zur Verfügung.

### **VI. Sonstige Bestimmungen**

#### **§ 27 Ausschluss von der Nutzung**

(1) Verstößt eine Nutzerin oder ein Nutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Nutzungsordnung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, kann die Forschungsbibliothek die Nutzerin bzw. den Nutzer vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise von der Nutzung der Forschungsbibliothek ausschließen. Alle aus dem Nutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

(2) Bei besonders schweren Verstößen ist die Forschungsbibliothek berechtigt, anderen Bibliotheken den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen. Die Möglichkeit zur Stellung eines Straftrages bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 28 Ergänzung der Nutzungsordnung**

Die Leitung der Forschungsbibliothek ist befugt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Nutzungsordnung zu erlassen.